

Reichsgesetzblatt

Teil I

1938	Ausgegeben zu Berlin, den 11. April 1938	Nr. 54
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
10. 4. 38	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Wiedergutmachung der im Kampf für die nationalsozialistische Erhebung Österreichs erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen	375
9. 4. 38	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung...	376
9. 4. 38	Fünftes Gesetz zur Sicherung von Gräferkrediten	376
9. 4. 38	Gesetz über die besonderen Rechtsverhältnisse der beamteten Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen	377
7. 4. 38	Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über die Pfändung der Arbeitsvergütung	378
8. 4. 38	Vierte Verordnung zur Ergänzung des Brotgesetzes	378

Erlaß des Führers und Reichskanzlers

über die Wiedergutmachung der im Kampf für die nationalsozialistische Erhebung Österreichs erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen.

Vom 10. April 1938.

Nachdem durch das Gesetz vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich erfolgt ist, ordne ich folgendes an:

§ 1

(1) Den öffentlichen Bediensteten, die im Lande Österreich seit dem 30. Januar 1938

- a) infolge einer im Kampf für die nationalsozialistische Erhebung Österreichs erlittenen strafgerichtlichen Verurteilung ihr Amt oder ihre Ansprüche auf Ruhe- und Versorgungsgegenstände verloren haben, oder
- b) wegen einer in diesem Kampfe begangenen Handlung oder Unterlassung Dienststrafen erlitten haben, oder
- c) wegen einer solchen Handlung oder Unterlassung oder wegen ihrer nationalsozialistischen Gesinnung durch Verwaltungsverfügungen gemäßigelt worden sind,

wird, soweit hierdurch Rechtsansprüche entzogen worden sind, auf Antrag von ihren Dienstherrn Wiedergutmachung geleistet.

(2) Diejenigen öffentlich-rechtlichen und diesen gleichzuhaltenden Bediensteten, die lediglich wegen ihrer nationalsozialistischen Gesinnung von einer Beförderung ausgeschlossen oder bei einer Beförderung übergangen worden sind, können im Wege der Wiedergutmachung mit entsprechender Rückwirkung befördert werden.

§ 2

In gleicher Weise wird den Hinterbliebenen

- a) eines öffentlichen Bediensteten (§ 1 Abs. 1), die im Kampf um die nationalsozialistische Erhebung Österreichs infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung oder durch eine Verwaltungsverfügung ihre Rechtsansprüche auf Versorgung verloren haben, und
 - b) eines vor dem Inkrafttreten dieses Erlasses verstorbenen öffentlichen Bediensteten, auf den die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 zutreffen,
- auf Antrag Wiedergutmachung geleistet.

§ 3

Hat ein öffentlicher Bediensteter (§ 1) oder ein Hinterbliebener eines solchen (§ 2) sich nach seiner Maßregelung der Wiedergutmachung unwürdig erwiesen, so kann er des Anspruchs auf Wiedergutmachung ganz oder zum Teil verlustig erklärt werden.

§ 4

Die zur Ergänzung und Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Finanzen oder die von diesen bestimmten Stellen; Rechts- und Verwaltungsvorschriften dieser Stellen bedürfen der Zustimmung des Reichsministers des Innern.

§ 5

Dieser Erlass tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. April 1938.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

**Zweites Gesetz zur Änderung
des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung*).**

Som 9. April 1938.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

(1) Die Aufgaben und Befugnisse auf dem Gebiet der Devisenbewirtschaftung gehen, soweit sie gegenwärtig der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung übertragen sind, auf den Reichswirtschaftsminister über.

(2) In den Gesetzen und Verordnungen tritt an die Stelle der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung der Reichswirtschaftsminister.

(3) § 1 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 106) tritt außer Kraft.

Artikel II

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, die Vorschriften über die Devisenbewirtschaftung, wie sie sich aus dem Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 106), den zu seiner Änderung oder Durchführung erlassenen Gesetzen und Verordnungen und diesem Gesetz ergeben, in einem neuen Gesetz über die Devisenbewirtschaftung zusammenzufassen. Der Reichswirtschaftsminister kann dabei die bisherigen Vorschriften über die Devisenbewirtschaftung ändern und, falls er es für erforderlich hält, auch Vorschriften ergänzenden Inhalts erlassen.

Wien, den 9. April 1938.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister

Walther Funk

*). Betrifft nicht das Land Österreich.

**Fünftes Gesetz
zur Sicherung von Gräserkrediten.**

Som 9. April 1938.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz zur Sicherung von Gräserkrediten vom 28. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 254) gilt auch für die Gräserkredite für die Weidzeit 1938.

An die Stelle der im Gesetz in Bezug genommenen Vorschriften der §§ 2 und 5 des Gesetzes zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1095) treten die §§ 2 und 5 des Gesetzes zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 19. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 939).

Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes für das Land Österreich bleibt vorbehalten.

Wien, den 9. April 1938.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister

für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

Willikens

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger